

Siebenter Abschnitt Dolmetscher

§83

Hinzuziehung eines Dolmetschers

- (1) Ist der Beschuldigte oder der Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig und findet das Ermittlungsverfahren oder das Gerichtsverfahren nicht in seiner Muttersprache statt, ist ein Dolmetscher hinzuziehen.
- (2) Dem Angeklagten sind der gesamte Inhalt und Ablauf der Hauptverhandlung zu übersetzen.
- (3) Der Absatz 1 gilt entsprechend für Zeugen. Dem Zeugen sind die auf seine Vernehmung bezüglichen und an ihn gerichteten Fragen und Vorhaltungen zu übersetzen.
- (4) Die Entschädigung für Dolmetscher erfolgt nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

1.1. Zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens (vgl. §§1,2) und zur **Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung** (vgl. §61) ist es notwendig, daß Erklärungen und Aussagen im Ermittlungsverfahren und im Gerichtsverfahren in eine vom Beschuldigten oder Angeklagten beherrschte Sprache, die nicht seine Muttersprache sein muß, übersetzt werden müssen. Gleichermäßen werden seine Erklärungen in die deutsche Sprache übersetzt (vgl. § 12 GVG). Beschuldigte oder Angeklagte sorbischer Nationalität haben das Recht, sich in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht ihrer Muttersprache zu bedienen (vgl. § 12 Abs. 2 GVG).

1.2. Der deutschen Sprache nicht mächtig ist eine Person, die diese Sprache nicht in einem solchen Grad beherrscht, um den Inhalt der Aussagen, Gutachten und Erklärungen zweifelsfrei verstehen und dem Verlauf und Inhalt des Verfahrens folgen zu können.

1.3. Dolmetscher sind berufsmäßige Übersetzer im mündlichen und schriftlichen Verkehr. Für die Strafrechtspflege tätige Dolmetscher müssen die Qualifikation zur einwandfreien Wiedergabe des Informationsgehalts von Aussagen und Erklärungen ohne Entstellung besitzen. Der Untersuchungsführer, der im Ermittlungsverfahren den Beschuldigten in der von diesem beherrschten Sprache vernimmt, ist verpflichtet, dessen Aussagen in dieser Sprache zu protokollieren. Für die Übersetzung der Aussage in die deutsche Sprache bedarf es eines Dolmetschers. Im gerichtlichen Verfahren dürfen nur die vom Minister der Justiz bestellten Dolmetscher und Übersetzer tätig werden (vgl. AO über die

Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate vom 5. 2. 1976 [GBI. I 1976 Nr. 6 S. 101]). Bestellte Dolmetscher und Übersetzer unterstehen der Aufsicht des MdJ, ihre Namen werden für die Gerichte und Staatlichen Notariate veröffentlicht (vgl. Liste der vom Minister der Justiz bestellten Übersetzer und Dolmetscher vom 1. 12. 1982 [LI des MdJ Nr. 21/82]). Aus der Bestellung ergibt sich ihre Pflicht zur Mitwirkung. Muß im Ausnahmefall auf einen nichtbestellten Dolmetscher oder Übersetzer zurückgegriffen werden, kann er nur mit seinem Einverständnis beauftragt werden. Im Ermittlungsverfahren ist ein Dolmetscher insbes. zur Belehrung des Beschuldigten, zur Beschuldigtenvernehmung sowie bei Erlass eines Haftbefehls hinzuzuziehen. Kann ein Haftbefehl bei Verkündung nicht sofort übersetzt werden, ist die Übersetzung unverzüglich nachzuholen. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Frist zur Einlegung der Haftbeschwerde. Die Hinzuziehung eines Dolmetschers ist für den Beschuldigten und den Angeklagten unentgeltlich (vgl. § 12 Abs. 1 GVG).

1.4. Der Ausschluß eines Dolmetschers oder Übersetzers ist im Interesse der Wahrheitsfindung und der Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung notwendig, wenn er in der gleichen Sache als Richter, Zeuge oder Sachverständiger tätig war. Dolmetscher oder Übersetzer können die Tätigkeit ablehnen, wenn eigene Interessen berührt werden (vgl. § 4 Abs. 1 der AO vom 5.2. 1976).

2. Der Umfang der Übersetzung umfaßt den Verlauf der gerichtlichen Hauptverhandlung mit allen Fra-